

Nachfolgeplanung

Ein kurzer Überblick über die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten





Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Wissenswertes zur Nachfolgeplanung

Die Übergabe von geschaffenenem Vermögen, die Bestimmung, wer nach dem Ableben in welcher Form bedacht werden soll, möchte man am liebsten selbst gestalten.

Es ist ein naheliegender und nachvollziehbarer Wunsch, die Vermögensnachfolge nach der eigenen Vorstellung zu bestimmen und zu beeinflussen.

Die Motive hierfür sind vielfältig und vielschichtig; sei dies zur Absicherung des Ehegatten, um Geschaffenes zu erhalten, um Einfluss auf die Fortführung des Unternehmens zu nehmen oder minderjährigen Erben die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Das Gesetz sieht im Erbrecht eine Vielzahl von Regularien für die Erbfolge vor. Wer hier Änderung vornimmt, ohne die notwendigen Kenntnisse über die Ausgestaltungsmöglichkeiten und gesetzlichen Mechanismen zu haben, kann Fehler machen, die nachher schwer wiegen und schlimmstenfalls nicht mehr revidierbar sind.

Dieser kleine Ratgeber soll Ihnen die Grundlagen der gesetzlichen Erbfolge aufzeigen und einige Möglichkeiten vorstellen.



Die Nachlassplanung

Macht eine letztwillige Verfügung für mich Sinn?

Jeder, der sich mit seiner Vermögensnachfolge auseinandersetzt, stellt sich die Frage, ob das gesetzliche Regelungssystem für seine individuellen Bedürfnisse ausreichend ist oder ob eine eigene Regelung, die vom gesetzlichen System abweicht oder dieses modifiziert gefunden werden muss.

Wichtig für diese Entscheidung ist stets eine umfassende Kenntnis der gesetzlichen Regelungen und Mechanismen sowie der erbrechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Die Gründe eine letztwillige Verfügung zu errichten sind so vielfältig und unterschiedlich, wie diejenigen, die sie errichten. Allen ist allerdings eines gemeinsam: Die Übergabe von Vermögenswerten an die nächste Generation sollte durchdacht sein und geplant erfolgen – nur so lässt sich später einmal Streit vermeiden.

Typische Gründe für ein Testament ...

- Absicherung des Ehegatten
- Bestimmung der Verteilung
- Einfluss auf den Unternehmensnachfolger bzw. das Unternehmen
- Unterstützung minderjähriger Erben
- Caritative Zwecke



Die gesetzliche Erbfolge

was passiert, wenn keine letztwillige Verfugung vorhanden ist

Der Erbe tritt mit der Sekunde des Ablebens des Erblassers vollstandig in dessen rechtliche Stellung ein. Hat der Erblasser keine letztwillige Verfugung errichtet, bestimmt sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Das Gesetz unterscheidet zwischen Ordnungen und Stammen. Grundsatzlich gilt, dass die nahere Ordnung die fernere von der Erbfolge ausschliet. Der Reprasentant einer Ordnung schliet die durch ihn mit dem Erblasser verwandten aus. Neben den Verwandten erbt auch der Ehegatte.

Die erbrechtlichen Ordnungen im Uberblick

■ Gesetzliche Erben der 1. Ordnung

Abkommlinge des Erblassers (Kinder)

■ Gesetzliche Erben der 2. Ordnung

Eltern des Erblassers und deren Abkommlinge (Geschwister)

■ Gesetzliche Erben der 3. Ordnung

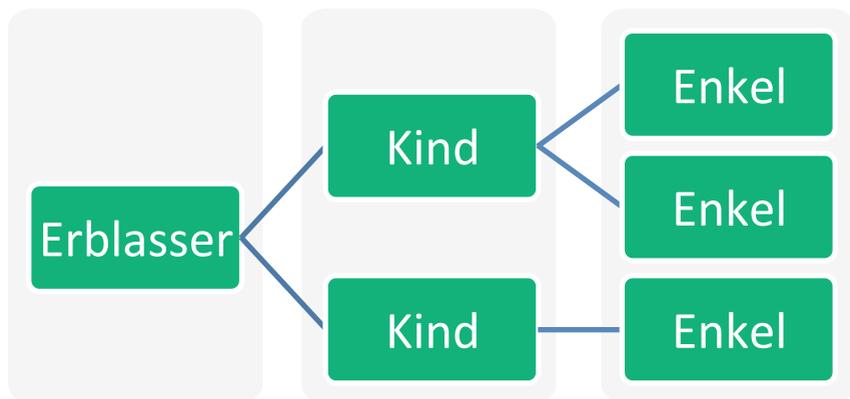
Urgroeltern des Erblassers und deren Abkommlinge
(Onkel, Tanten)

■ Gesetzliche Erben der 4. Ordnung

Urgroeltern des Erblassers und deren Abkommlinge

■ Gesetzliche Erben der 5. Ordnung

Entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkommlinge



Die im vorstehenden Schaubild durch die Kinder des Erblassers mit diesem verwandten Enkelkinder gelangen nicht zur Erbfolge, da diese durch die Repräsentanten ihres Stammes, die Kinder, ausgeschlossen sind.

Neben den Kindern erbt der Ehegatte des Erblassers. Dessen Erbquote, und damit auch die Erbquoten der Kinder, bestimmen sich nach dem Güterstand, in dem er mit dem Erblasser gelebt hat.



Die gesetzliche Erbfolge

Die Nachteile der gesetzlichen Erbfolge

Das Erbrecht ist das bisher am wenigsten reformierte Rechtsgebiet im Burgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Regelungen des Erbrechts entstammen teilweise noch einer Zeit, die durch eine andere Weltanschauung und ein andere Lebensverstandnis gepragt waren.

Gerade Lebenskulturen, die in der jungeren Vergangenheit unser Lebensbild und unsere Weltanschauung gepragt haben, werden durch das Erbrecht hufig nicht oder nicht hinreichend gewurdigt, was zu ungerechten Ergebnissen fuhren kann.

Klassische Fallbeispiele hierfur sind ...

- Kein Erbrecht des Lebensgefahrten
- Patchwork-Familien: Stiefkinder beerben nur den leiblichen Elternteil
- Kein Erbrecht von Pflegekindern
- Keine Berucksichtigung von ferneren Ordnungen oder durch den Reprasentant verbundener potentieller Erben (bsp.: Das Kind schliet seine eigenen Kinder von der Erbfolge aus)
- Erbfolge schwierig kalkulierbar: Der bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Erbe wird berucksichtigt.
- Bildung von (ungewollten) Erbengemeinschaften
- Kein Schutz minderjahriger Erben bei groen Vermogen



Die gewillkürte Erbfolge

Aktive Nachfolgeplanung und Gestaltung durch letztwillige Verfügung

Wer sich mit seiner Erbfolge beschäftigt, hat eine Vielzahl von Möglichkeiten, seine Nachfolge zu gestalten. Der Erblasser ist kaum Regularien unterworfen, die seine Entscheidungen beeinflussen oder beschränken. Lediglich das Pflichtteilsrecht sowie die guten Sitten setzen seinem Willen faktische Grenzen.

Der Erblasser kann seine Vermögensnachfolge sowohl durch ein notarielles als auch durch ein privatschriftliches Testament regeln. Voraussetzung um ein privatschriftliches Testament formwirksam zu errichten ist lediglich, dass dieses selbst handschriftlich vom Testierenden verfasst und von diesem selbst unterschrieben sein muss.

Ehegatten können bei der Errichtung sogar auf ein erbrechtliches Privileg zurückgreifen. Bei Ehegattentestamenten ist ausreichend, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich verfasst und beide es unterzeichnen.

Der Testierende kann mit seinem Testament losgelöst von der gesetzlichen Erbfolge diejenigen Personen bestimmen, die er zur Erbfolge berufen möchte, die Erbquoten in der Höhe bestimmen, wie er es für richtig hält. Er kann entscheiden, ob er statt einer Erbeinsetzung ein Vermächtnis auswirft oder in welcher Art sein Nachlass unter den Erben verteilt werden soll. Bsp. kann der Erblasser hier bestimmen, wer sein Familienheim bekommen soll und wer sein Kontovermögen.

Die gewillkürte Erbfolge

Vorteile der selbst gestalteten Vermögensnachfolge

- Weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten, auch über mehrere Generationen hinweg
- Regelung der Erbquoten und der Verteilung des Nachlasses durch Auflagen, Teilungsanordnungen, Vermächtnisse und Vorausvermächtnisse
- Schutz minderjähriger Erben vor Überforderung bei großen Vermögen
- Schutz des Erben vor Nachlassgläubigern
- Vermeidung von Streit bei mehreren Erben bzw. Erbengemeinschaften durch Bestimmung einer
- Testamentsvollstreckung
- Steueroptimierte Vermögensübergaben
- Einfluss auf den Firmennachfolger
- »gerechte« Ergebnisse bei Patchwork-Familien und Pflegekindern
- Erhalt des Namens bei Gründung von Stiftungen



Erbe oder Vermächtnis?

Die Wahl des Erblassers

Wer Erbe wird tritt an die Stelle des Erblassers. Dies bedeutet, dass er als Erbe auch gleichzeitig Eigentümer des Vermögens des Erblassers wird. Er erhält mit dem Anfall der Erbschaft eine starke rechtliche Stellung.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft und müssen sich untereinander abstimmen, möglicherweise mit unterschiedlichen Quoten und damit mit unterschiedlichen Stimmanteilen in der Erbengemeinschaft. Innerhalb der Erbengemeinschaft kann aber kein Erbe über einen Nachlassgegenstand alleine verfügen.

Möchte der Erblasser nicht allen Bedachten diese starke Stellung zukommen lassen, sei es weil er Streit unter den Erben vermieden möchte, sei es aus anderen individuellen Gründen, hat er die Möglichkeit statt der Einsetzung als Erbe eine oder mehrere Personen mit einem Vermächtnis zu bedenken.

Mit dem Vermächtnis schafft der Erblasser einen schuldrechtlichen Anspruch des Bedachten gegen den Erben. Der Erblasser kann einen oder mehrere bestimmte Gegenstände dem Bedachten vermachen, er kann sogar anordnen, dass die Erben dem Bedachten einen bestimmten Gegenstand zu verschaffen haben.

Das Vermächtnis gibt dem Erblasser die Möglichkeit bestimmten Personen etwas zuzuwenden, ohne diese in die starke Erbenstellung eintreten zu lassen.



Von Auflagen, Teilungsanordnungen und Testamentsvollstreckungen

Mit der **Auflage** verpflichtet der Erblasser durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung, ohne dass er einem anderen ein Recht auf diese Leistung zuwendet. Am bekanntesten sind die Regelung der Bestattung oder die Regelung der Grabpflege.

Der Erblasser kann bestimmen, in welcher Art und Weise sein Nachlass auseinandergesetzt werden soll. Hierfür kann er sich des Mittels der Teilungsanordnung bedienen.

Die **Testamentsvollstreckung** ist ein starkes Instrument, mit dem der Erblasser die Erben bei der Auseinandersetzung des Nachlasses oder bei dem Umgang mit den Gläubigern und Schuldner des Erblassers unterstützen kann. Der Testamentsvollstrecker ist ein vom Testierenden gewählter Verwalter des Erbes.

Der Erblasser bestimmt den Umfang der Testamentsvollstreckung. Die Testamentsvollstreckung kann als Abwicklungsvollstreckung zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft oder als Dauervollstreckung zur Verwaltung des Nachlasses über einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden. Der Testamentsvollstrecker leitet sein Amt vom Auftrag des Erblassers ab. Die Erben sind gegenüber dem Testamentsvollstrecker nicht weisungsbefugt. Die Testamentsvollstreckung bietet sich daher insbesondere zur Sicherstellung der Anordnung durch den Erblasser an oder als Mittel zur Sicherung der Erben gegen Dritte.



Die Schenkung

Erbrechtliche Gestaltung mit warmer Hand

Häufiger und nachvollziehbarer Wunsch des Erblassers ist es, an der Nachlassplanung aktiv Teil zu haben und selbst zu Lebzeiten durch Schenkungen oder Ausstattungen bestimmten Erben bestimmte Vermögensgegenstände zu übertragen.

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine lebzeitige Übertragung von Vermögensgegenständen. Hierbei werden allerdings häufig erbrechtliche wie pflichtteilsrechtliche Regelungen nicht hinreichend beachtet, so dass es nach Eintritt des Erbfalls zu unliebsamen Überraschungen kommen kann, die den Beschenkten möglicherweise sogar aus wirtschaftlichen Gründen zwingen das Geschenk zu verkaufen oder herauszugeben.

Häufig übersehen wird bei Übertragung von Eigentum an eines von mehreren Kindern, eine Anrechnungsbestimmung zu treffen, um im Erbfall einen Ausgleichsmechanismus zu schaffen.

Ebenso häufig wird übersehen, dass durch Vorhalten wesentlicher Rechte die im pflichtteilsrecht relevanten Fristen nicht in Lauf gesetzt werden und das Geschenk mit seinem vollständigen Wert zu berücksichtigen ist.

Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten ermöglicht zudem die Ausnutzung von Steuerfreibeträgen. Insgesamt ist die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten eine sinnvolle Möglichkeit der Nachfolgeplanung – Sie sollte allerdings stets auf die erbrechtlichen Regelungen und Mechanismen abgestimmt werden.



Das Pflichtteilsrecht

Richtig planen, Steuern vermeiden

Die Erbschaftssteuer ist verfassungsgema. Wer in Deutschland erbt, unterliegt der Erbschaftssteuerpflicht.

Die erbschaftssteuerlichen Folgen werden bei der Nachfolgeplanung viel zu hufig auer Acht gelassen.

Das Erbschaftssteuergesetz unterteilt die Zuwendungsempfanger zunachst in 3 Steuerklassen.

Diese sind wie folgt aufgeteilt:

■ Steuerklasse I

Ehegatten und Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Enkel;
Eltern und Voreltern im Erbfall

■ Steuerklasse II

Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister und deren
Kinder (Nichten, Neffen); Stiefeltern; Schwiegereltern;
Schwiegerkinder, Geschiedene Ehegatten und ehemalige
Lebenspartner

■ Steuerklasse III

Alle ubrigen



Die Schenkung

Erbrechtliche Gestaltung mit warmer Hand

Häufiger und nachvollziehbarer Wunsch des Erblassers ist es, an der Nachlassplanung aktiv Teil zu haben und selbst zu Lebzeiten durch Schenkungen oder Ausstattungen bestimmten Erben bestimmte Vermögensgegenstände zu übertragen.

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine lebzeitige Übertragung von Vermögensgegenständen. Hierbei werden allerdings häufig erbrechtliche wie pflichtteilsrechtliche Regelungen nicht hinreichend beachtet, so dass es nach Eintritt des Erbfalls zu unliebsamen Überraschungen kommen kann, die den Beschenkten möglicherweise sogar aus wirtschaftlichen Gründen zwingen das Geschenk zu verkaufen oder herauszugeben.

Häufig übersehen wird bei Übertragung von Eigentum an eines von mehreren Kindern, eine Anrechnungsbestimmung zu treffen, um im Erbfall einen Ausgleichsmechanismus zu schaffen.

Ebenso häufig wird übersehen, dass durch Vorhalten wesentlicher Rechte die im pflichtteilsrecht relevanten Fristen nicht in Lauf gesetzt werden und das Geschenk mit seinem vollständigen Wert zu berücksichtigen ist.

Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten ermöglicht zudem die Ausnutzung von Steuerfreibeträgen. Insgesamt ist die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten eine sinnvolle Möglichkeit der Nachfolgeplanung – Sie sollte allerdings stets auf die erbrechtlichen Regelungen und Mechanismen abgestimmt werden.



Die Hohle der Erbschaftssteuer ermittelt sich nach der Zugehorigkeit zur jeweiligen Steuerklasse und dem Wert des Nachlasses:

Steuerpflichtiger Erwerb / Steuerklasse	I	II	III
€ 75.000	7%	15%	30%
€ 300.000	11%	20%	30%
€ 600.000	15%	25%	30%
€ 6.000.000	19%	30%	30%
€ 13.000.000	23%	35%	50%
€ 26.000.000	27%	40%	50%
daruber	30%	43%	50%

Zu berucksichtigen sind vor der Versteuerung stets die Steuerfreibetrage

Personliche Freibetrage	
Ehegatte / Lebenspartner	€ 500.000
Kinder	€ 400.000
Enkel	€ 200.000
Sonstige Personen der Steuerklasse I	€ 100.000
Personen der Steuerklassen II und III	€ 20.000

Daneben bestehen weitere Befreiungstatbestande z. Bsp. bei Firmenvermogen, Kunstsammlungen, Wohneigentum

Bei der Vererbung eines Familienheims konnen bsp. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie Abkommlinge eine Befreiung von der Steuerlast erreichen, wenn sie mit der Ubertragung in dieses Einziehen und eine Wohnung darin fur einen Zeitraum von 10 Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Bei Abkommlingen darf die Wohnflache 200qm nicht uberschreiten

Rechtsanwälte Zipper & Partner
Rechtsanwälte | Fachanwälte

Wildemannstraße 4
D-68723 Schwetzingen

Tel. 06202 - 859 480

Fax 06202 - 859 485

www.kanzlei-zipper.de



Rechtsanwälte
Zipper & Partner

